

28. Januar 1882.

Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Berücksichtigung
der übrigen Arbeiten.

N^o 136.

Veranschlagung der Kosten;
Einrichtung v. Anlagen.

Die Zivilgenossenschaft Bergmühlendorf ist am
29. Aug. 1881. v. J. mündlich mit der Herrschaftliche
Einrichtung eines öffentlichen Wasserwerks in der
Gemeinde in Verbindung mit dem Herrschaftlichen
Wasserwerk in der Gemeinde, worauf ich mit der
Einrichtung eines öffentlichen Wasserwerks in der
Gemeinde zugestimmt wurde. Dieses Wasserwerk
ist nun mit dem öffentlichen Wasserwerk zu
verbinden.

Die Regierung hat

nachstehend den Entwurf der öffentlichen
Arbeiten,

Schluss:

I. Der vorst. Entwurf & Besondere Bestimmungen sind
folgendes Besondere:

„ Die Zivilgenossenschaft Bergmühlendorf ist mit
öffentlicher Unterstützung in Verbindung mit dem
Herrschaftlichen Wasserwerk in der Gemeinde
zu lassen & mit dem öffentlichen Wasserwerk, welches
dem vorst. Entwurf nach hergestellt werden soll,
in Verbindung zu bringen.“

II. Mitteilung an die Zivilgenossenschaft Bergmühlendorf
und die Direktion der öffentlichen Arbeiten
unter Berücksichtigung des Wasserwerks.